Allgemeine Betriebsanweisung für Schülerinnen und Schüler

Arbeitsbereich

Die Betriebsanweisung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die mit gefährlichen Stoffen und Gemischen tätig sind. Sie gilt insbesondere für den Unterricht in den Fächern Chemie, Biologie. Physik, Kunst, Werken, Technik und im Fotolabor, Diese Räume dürfen nicht ohne Aufsicht der Lehrerin oder des Lehrers betreten werden.

Gefahrstoffbezeichnung 2.

Die Kennzeichnung von Gefahrstoffen erfolgt u.a. mittels Piktogrammen.



explosiv



entzündbar Selbstzersetzungsfähig



akute Tox. Kat. 1-3





Reizung (Augen, Haut) Sensibilisierung der Haut Augenreizung Kat. 2 Akute Tox. Kat. 4 spezifische Zielorgan-Tox. Kat. 3



entzündend (oxidierend)



karzinogen keimzellmutagen reproduktionstoxischSensibilisierung der Atemwege spezifische Zielorgan-Toxizität Kat. 1, 2 (nach einmaliger oder wiederholter Exposition) Aspirationsgefahr Kat.1



schwere Augen-

auf Metalle

schädigung Kat.1

korrosiv wirkend

unter Druck stehende Gase



gewässergefährdend

Gefahren für Menschen und Umwelt

Zusätzlich zum Piktogramm sieht das GHS-System ein Signalwort wie Gefahr oder Achtung sowie Gefahren- und Sicherheitshinweise vor. Die Gefahrenhinweise werden auch als H-Sätze, die Sicherheitshinweise als P-Sätze bezeichnet.

Für die einzelnen Gefahrstoffe findet man die H- und P-Sätze z.B.

- auf den Etiketten der Gefahrstoffbehälter
- in den Sicherheitsdatenblättern

Es kann vorkommen, dass mit Substanzen experimentiert wird, die für Schwangere eine Gefährdung darstellen. Damit bei der Unterrichtsplanung darauf Rücksicht genommen werden kann, sollen schwangere Schülerinnen die Schulleitung vertrauensvoll informieren, sobald sie von ihrer Schwangerschaft Kenntnis haben.

Schutzmaßnahmen/Verhaltensregeln

Wegen der besonderen Gefahren ist in den oben genannten Fachräumen grundsätzlich ein umsichtiges und vorsichtiges Verhalten erforderlich. Die Schülerinnen und Schüler sollen offene Gashähne, Gasgeruch, beschädigte Steckdosen und Geräte oder andere Gefahrenstellen der Lehrerin oder dem Lehrer sofort melden.

Schülerinnen und Schüler dürfen Geräte, Chemikalien sowie Schaltungen nicht ohne Genehmigung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers berühren und Anlagen für elektrische Energie, Gas und Wasser nicht ohne Genehmigung durch die Fachlehrerin oder den Fachlehrer einschalten.

In Experimentierräumen darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken und geschminkt werden.

Den Anweisungen der Fachlehrerin oder des Fachlehrers ist unbedingt Folge zu leisten.



Einige allgemein gültige Regeln beim Experimentieren sind:

- Die Versuchsvorschriften und Hinweise der Lehrkräfte müssen genau befolgt werden. Der Versuch darf erst durchgeführt werden, wenn die Lehrerin oder der Lehrer dazu aufgefordert hat.
- Die von der Lehrerin oder vom Lehrer ausgehändigte persönliche Schutzausrüstung (z. B. Schutzbrille, Schutzhandschuhe) muss beim Experimentieren benutzt
- B. lange Haare und Kleidungstücke so zu tragen, dass sie nicht in die Flamme geraten können.

5. Reinigung und Entsorgung

werden. Gefahrstoffe und deren Reste werden gesammelt und entsorgt. Auf mögliche Abweichungen von dieser Regel wird von der Lehrerin oder dem Lehrer ausdrücklich hingewiesen.

Verschüttete und verspritzte Gefahrstoffe sind der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer sofort zu melden.

Auf jeden Fall: Ruhe bewahren und den Anweisungen der Lehrerin oder des Lehrers folgen.

- Maßnahmen notwendig werden:
 - ⇒ Not-Aus betätigen
- 6.2 Bei Entstehungsbränden können folgende Maßnahmen notwendig werden:

 - ⇒ Erste Hilfe leisten, falls dies erforderlich ist
 - (Löschsand, Löschdecke, Feuerlöscher)

Die Standorte sind zu benennen. Feuerlöscher Löschdecke Löschsand 7. Erste Hilfe Aushang im Raum ____ Ersthelfer sind: Erste Hilfe-Raum: Raum Nr. Raum Nr. Verbandkasten: Raum Nr. _ Telefon: Sekretariat/Schulleitung: Telefon-Nr. 06391-914150 Feuerwehr/Rettungsdienst: Telefon-Nr. 112 Giftnotruf. Universitäts-Kinderklinik Homburg Telefon-Nr. 06841 - 19240 Kenntnisnahme: Ort. Datum Unterschrift

